

**Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung  
der Gemeinde Odenthal vom 15.12.1999  
in der Fassung der 11. Änderung vom 13.12.2011**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.1999 (GV NW S. 386) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.1999 (GV NW 1999 S. 386) in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Odenthal vom 15.12.1999 hat der Rat der Gemeinde Odenthal in seiner Sitzung vom 14.12.1999, 12.12.2000, 12.12.2001, 17.12.2002, 16.12.2003, 14.12.2004, 13.12.2005, 12.12.2006, 11.12.2007, 09.12.2008, 15.12.2010 und 13.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Gebührenmaßstab**

Die Gebühr für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung richtet sich nach einer Behältergebühr je grauen Restabfallbehälter (Grundgebühr) sowie nach dem Volumen des grauen Restabfallbehälters (Leistungsgebühr).

**§ 2**

**Gebührenpflicht und Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die Abfallbeseitigung angeschlossenen Grundstücke. Mehrere Gebührenpflichtige und gemeinsame Benutzer eines Abfallbehälters haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Kalendermonats, der auf den Zeitpunkt folgt, zu welchem der Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 6 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Odenthal vom 15.12.1999 entsteht. Sie endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in welchem der Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 6 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Odenthal vom 15.12.1999 entfällt.
- (3) Beim Wechsel in der Person des Grundstückseigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Kalendermonats auf den neuen Grundstückseigentümer über. Unterbleibt die Mitteilung nach § 17 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Odenthal vom 15.12.1999, so haften der bisherige und der neue Eigentümer von dem auf den Eigentumsübergang folgenden Kalendermonat gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Abfallentsorgungsgebühr.
- (4) Die Abfallentsorgungsgebühr wird nach vollen Monatsbeiträgen berechnet, auch wenn sich die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung nur auf einen Teil des Kalendermonats erstreckt und entsteht mit Ablauf des Bemessungszeitraumes. Bemessungszeitraum ist das Kalenderjahr. Abschläge werden jeweils zu einem Viertel am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines Jahres fällig. Die Festsetzung der endgültigen Gebühr erfolgt mit der Anforderung der Abschlagszahlungen für das folgende Kalenderjahr.

## § 3 Gebührensatz

Die Abfallentsorgungsgebühr beträgt

a) bei der haushaltsbezogenen zweiwöchentlichen Abfuhr für den

60-l-grauen Restmüllbehälter	136,90 €
80-l-grauen Restmüllbehälter	174,50 €
120-l-grauen Restmüllbehälter	249,70 €
240-l-grauen Restmüllbehälter	475,30 €
1.100-l-grauen Restmüllbehälter	2.092,10 €

b) bei der haushaltsbezogenen vierwöchentlichen Abfuhr für den

60-l-grauen Restmüllbehälter	80,50 €
80-l-grauen Restmüllbehälter	99,30 €

c) bei der gewerblichen wöchentlichen Leerung ohne Sondermüll für den

80-l-grauen Restmüllbehälter	316,30 €
120-l-grauen Restmüllbehälter	462,70 €
240-l-grauen Restmüllbehälter	901,90 €
1.100-l-grauen Restmüllbehälter	4.049,50 €
2.500-l-grauen Restmüllbehälter	9.173,50 €
5.000-l-grauen Restmüllbehälter	18.323,50 €

d) bei der gewerblichen zweiwöchentlichen Leerung ohne Sondermüll für den

60-l-grauen Restmüllbehälter	133,30 €
80-l-grauen Restmüllbehälter	169,90 €
120-l-grauen Restmüllbehälter	243,10 €
240-l-grauen Restmüllbehälter	462,70 €
1.100-l-grauen Restmüllbehälter	2.036,50 €
2.500-l-grauen Restmüllbehälter	4.598,50 €
5.000-l-grauen Restmüllbehälter	9.173,50 €

e) bei der gewerblichen vierwöchentlichen Leerung ohne Sondermüll für den

60-l-grauen Restmüllbehälter	78,70 €
80-l-grauen Restmüllbehälter	97,10 €

f) je 120-l- Bioabfallbehälter (grau mit braunem Deckel)	40,00 €
g) je 240-l- Bioabfallbehälter (grau mit braunem Deckel)	60,00 €
h) je 70-l- Bioabfallsack	1,85 €

i) Die Gebühr für den 70 l blauen Restabfallsack beträgt 6,00 €

(2) Für die Einsammlung und Entsorgung von sperrigen und schadstoffhaltigen Abfällen,

Haushaltskältegeräten, Reisig- und Grünabfällen sowie zur Wiederverwertung geeigneten Altpapiers und Altglases werden weitere Gebühren nicht erhoben.

- (3) Für jede Abholung oder –auslieferung von Müllgefäßen ist eine Gebühr von 25,00 € zu entrichten. Die Erstaufstellung der Müllbehälter und der Behälterservice in Sonderfällen (z.B. im Rahmen der sozialen Variante, Behälterdefekt oder –diebstahl) ist kostenfrei.

#### § 4

##### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2000 in Kraft. Gleichzeitig treten die Bestimmungen zu den Gebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Odenthal in der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Odenthal vom 15.12.1993 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 17.12.1997 (§§ 18, 19, 20) außer Kraft.

##### **Bekanntmachungsanordnung**

1. Hinweis gem. §§ 7 Abs. 6 GO NW

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff.) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (GV NW S. 458), kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Die vorstehende Satzung zur Abfallentsorgung in der Gemeinde Odenthal vom 15.12.1999 wird hiermit in vollem Wortlaut bekannt gemacht.

Odenthal, den 15.12.1999

Der Bürgermeister  
Maubach

Aus redaktionellen Gründen wird auf den Text der einzelnen Präambeln bzw. Bekanntmachungsanordnungen verzichtet. Die Erstpräambel wurde um die jeweiligen Beschlusstermine ergänzt. Der Satzungstext wurde unter Berücksichtigung aller bisher vorgenommenen Veränderungen wiedergegeben. Rechtsverbindlich ist nur die in den Bekanntmachungsorganen (z.Z. Amtsblatt „Das Rathaus“) wiedergegebene Fassung der Satzung bzw. Änderungssatzung.

Diese Satzung wurde am 16.12.1999 im Amtsblatt „Das Rathaus“ Nr. 20 veröffentlicht und ist seit dem 01.01.2000 in Kraft.

Die 1. Änderungssatzung wurde am 21.12.2000 im Amtsblatt „Das Rathaus“ Nr. 26

veröffentlicht und ist seit dem 01.01.2001 in Kraft.

Die 2. Änderungssatzung wurde am 21.12.2001 im Amtsblatt „Das Rathaus“ Nr. 32 veröffentlicht und ist seit dem 01.01.2002 in Kraft.

Die 3. Änderungssatzung wurde am 20.12.2002 im Amtsblatt „Das Rathaus“ Nr. 38 veröffentlicht und ist seit dem 01.01.2003 in Kraft.

Die 4. Änderungssatzung wurde am 19.12.2003 im Amtsblatt „Das Rathaus“ Nr. 44 veröffentlicht und ist seit dem 01.01.2004 in Kraft.

Die 5. Änderungssatzung wurde am 17.12.2004 im Amtsblatt „Das Rathaus“ Nr. 52 veröffentlicht und ist seit dem 01.01.2005 in Kraft.

Die 6. Änderungssatzung wurde am 16.12.2005 im Amtsblatt „Das Rathaus“ Nr. 60 veröffentlicht und ist seit dem 01.01.2006 in Kraft.

Die 7. Änderungssatzung wurde am 15.12.2006 im Amtsblatt „Das Rathaus“ Nr. 66 veröffentlicht und ist seit dem 01.01.2007 in Kraft.

Die 8. Änderungssatzung vom 11.12.2007 wurde am 14.12.2007 im Amtsblatt „Das Rathaus“ Nr. 72 veröffentlicht und ist seit dem 01.01.2008 in Kraft.

Die 9. Änderungssatzung vom 09.12.2008 wurde am 12.12.2008 im Amtsblatt „Das Rathaus“ Nr. 78 veröffentlicht und ist seit dem 01.01.2009 in Kraft.

Die 11. Änderungssatzung vom 13.12.2011 wurde am 16.12.2011 im Amtsblatt „Das Rathaus“ Nr. 95 veröffentlicht und ist seit dem 01.01.2012 in Kraft.